



Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

ALE-SCHW-B-7578-23-3-17

Krumbach (Schwaben), 05.05.2025

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeit - UVPG -**

Anlage(n)

«Anlagen»

Die Teilnehmergeinschaft Zell wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Krumbach (Schwaben), 06.05.2025

gez. Julia Geiger
Baudirektorin